

Satzung des Gewinnsparevereins Frankfurt Rhein-Main e.V.

Stand 01.01.2023

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gewinnspareverein Frankfurt Rhein-Main e.V. und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Verein ist unter der Nr. VR 6494 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

1. die Pflege des Spargedankens,
2. die Veranstaltung einer Lotterie mit monatlichen Ziehungen,
3. die Förderung der genossenschaftlichen Kreditinstitute im Gewinnsparen,
4. die Leistung von Beiträgen zur Verwirklichung sozialer, karitativer und gemeinnütziger Grundsätze, die der Förderung der Wohlfahrt der Bevölkerung dienen.

Der Verein kann zur Erreichung dieser Vereinszwecke Veranstaltungen und Versammlungen sowie Maßnahmen aller Art, die zur Erreichung der Vereinszwecke dienlich sind, durchführen.

Die Einziehung und Verwaltung der eingezahlten Gewinnsparebeiträge erfolgt durch die Frankfurter Volksbank Rhein-Main eG, eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Nr. 630, die auch Schuldner dieser Beträge ist. Auf die Spargelder hat der Verein keinerlei Anrecht.

Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche Person, rechtsfähige Personengesellschaft und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt in den Verein. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Wirksam wird der Beitritt zum Verein mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung. Eine Ablehnung der Aufnahme muss der Vorstand nicht begründen. Sie ist unanfechtbar. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Gewinnsparen. Einzelheiten sind den jeweils gültigen Teilnahmeregeln zu entnehmen. Diese sind nicht Bestandteil der vorliegenden Satzung.

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, monatlich festgelegte Beiträge, bestehend aus einem Sparbeitrag und einem Lotteriebeitrag, zu erbringen (Gewinnsparebeitrag). Die Höhe des Gewinnsparebeitrags legt der Vorstand fest.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) mit dem Tod des Mitglieds bzw. im Falle einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder juristischen Person mit deren Auflösung,
- 2) durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von einem Monat,
- 3) bei Einstellung der vereinbarten Gewinnsparteiträge über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten,
- 4) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist durch den Vorstand.

Vor der Beschlussfassung des Vorstands zum Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist gegenüber dem auszuschließenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und wählen aus ihrer Mitte einen Vorstandsvorsitzenden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Die Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzungen, als virtuelle Sitzungen oder als Mischform durch Präsenzsitzung mit virtueller Teilnahme abgehalten werden.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise durch einen Stellvertreter und beinhaltet die Entscheidung, ob die Vorstandssitzung als Präsenzsitzung, virtuell oder in einer Mischform abgehalten wird. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands können zudem schriftlich, per Telefon, Telefax, Videokonferenz, E-Mail oder in Mischformen gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 9 Gesetzliche Vertretung des Vereins

Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstands, vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.

Alle Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat binnen drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung binnen sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres zur Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen. Ein Vorstandsmitglied oder ein von ihm Beauftragter hat die Auslosungen unter notarieller Aufsicht durchzuführen. Die Leitung der Auslosung kann von einem Vorstandsmitglied delegiert werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter www.gewinnsparen-frankfurt.de oder durch Aushang in den Geschäftsräumen der Frankfurter Volksbank Rhein-Main eG mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Mischform durch Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme von Mitgliedern abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Jedes Mitglied hat - unabhängig von seiner Sparleistung - nur eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder Satzung keine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands oder eine von ihm beauftragte Person.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch Beschlussfassung des Vorstands und der Mitgliederversammlung erfolgen. Es bedarf dafür jeweils einer einfachen Mehrheit. Zur Änderung des Vereinszweckes ist nur die Mitgliederversammlung zuständig, die darüber mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zu beschließen hat.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden muss, ermächtigen, im Einzelfall, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Liquidation ernennt die Mitgliederversammlung zwecks Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren und bestimmt über die Verwendung der noch vorhandenen Geld- und Sachwerte. Die angesammelten Gewinnsparteiträge der Mitglieder gehören nicht dem Verein.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 1. Januar 2023

Gewinnsparverein Frankfurt Rhein-Main e.V.

c/o Frankfurter Volksbank Rhein-Main eG

Marketing-Services

Börsenstraße 7-11

60313 Frankfurt am Main

E-Mail: info@gewinnsparen-frankfurt.de

Vereinsregister: AG Frankfurt am Main NR. 6494